



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2015-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

2. November 2015

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 15. bis 25. September 2015

Anlage I: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte (Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017)

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1

Die im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 aufgeführten Änderungsentwürfe wurden mit folgenden Änderungen angenommen:

Kapitel 1.1

1.1.3.6.3 Eckige Klammern streichen.

Kapitel 1.2

1.2.1 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

1.6.1.25 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.39 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.8

1.8.3.12.4 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.3.12.4 In Absatz a) erhält der vierte Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

"– Kennzeichen, Großzettel (Placards) und Gefahrzettel".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Kapitel 2.1

2.1.2.8 [Die Änderungen zu den Bemerkungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 2.2

2.2.1.1.7.5 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.1.1.9.4 In den Absätzen e), f), j) und k) nach "explosiven Stoffe" einfügen:

"oder Gegenstände mit Explosivstoff".

In Absatz m) nach "explosiven Stoffe" einfügen:

"oder Gegenständen mit Explosivstoff".

In Absatz n) nach "der explosiven Stoffe" einfügen:

"oder der Gegenstände mit Explosivstoff".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.3.2.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.41.1 Die erste Überschrift zu den neuen Absätzen 2.2.41.1.20 und 2.2.41.1.21 erhält folgenden Wortlaut:

"Polymerisierende Stoffe".

2.2.41.1.20 In Absatz a) streichen:

"ortsbeweglichen".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.41.1.21
(ADR/ADN) In Absatz b) streichen:

"ortsbeweglichen" (zweimal).

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.61.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.8.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.9.1.2 Eckige Klammern streichen.

2.2.9.1.5 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"2.2.9.1.5 In der Überschrift und im Text "Geräte" ändern in:

"Gegenstände" (viermal)."

2.2.9.1.14 Die Änderungsanweisung zur Bem. erhält folgenden Wortlaut:

"In der Bem. die Eintragungen für die UN-Nummer 3166 und 3171 streichen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39; Folgeänderung]

2.2.9.3 Eckige Klammern streichen.

Kapitel 3.1

3.1.2.3 Die Änderungsanweisung betrifft den zweiten Satz.

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 0510 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

UN 3166 Änderungsanweisung streichen.

UN 3528,
UN 3529 und
UN 3530 In Spalte (6) einfügen:

"667".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

UN 3531 und
UN 3532 /
UN 3531,
UN 3532,
UN 3533 und
UN 3534 [In Spalte (13) einfügen:

"TE 11".]

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.50]

Die eckigen Klammern in den Spalten (12) bis (20) streichen.

Tabelle B In der ersten Tabelle ("Folgende neue Eintragungen einfügen:") bei allen neuen Eintragungen zur UN-Nummer 3166 in der Spalte "Benennung und Beschreibung des Gutes die offizielle Benennung für die Beförderung in Großbuchstaben darstellen und in der Spalte "Bem." streichen:

"frei".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

In der zweiten Tabelle ("Folgende Änderungen vornehmen:") bei der Änderung zur UN-Nummer 3166 in der Spalte "Änderung" die neue Benennung in Großbuchstaben darstellen und folgende zusätzliche Änderung hinzufügen:

"In Spalte (3) streichen:

"frei".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

Kapitel 3.3

3.3.1 "RID/ADR" ändern in:

"RID/ADR/ADN".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

SV 310 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 363

erhält folgenden Wortlaut:

"363

- a) Diese Eintragung gilt für Motoren oder Maschinen, die durch als gefährliche Güter klassifizierte Brennstoffe*) in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen über Verbrennungssysteme oder Brennstoffzellen angetrieben werden (z.B. Verbrennungsmotoren, Generatoren, Kompressoren, Turbinen, Heizvorrichtungen usw.), ausgenommen Ausrüstungen von Fahrzeugen, die gemäß Sondervorschrift 666 der UN-Nummer 3166 zugeordnet sind.

Bem. Diese Eintragung gilt nicht für Einrichtungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3.

- b) Motoren oder Maschinen, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind und keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nicht dem RID/ADR/ADN.

Bem. 1. Ein Motor oder eine Maschine gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und der Motor oder die Maschine wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Motoren- oder Maschinenbauteile wie Brennstoffleitungen, -filter und -einspritzer müssen nicht gereinigt, entleert oder gespült werden, damit sie als frei von flüssigen Brennstoffen gelten. Darüber hinaus muss der Flüssigbrennstofftank nicht gereinigt oder gespült werden.

2. Ein Motor oder eine Maschine gilt als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrrhahn oder das Brennstoffabsperrentil geschlossen und gesichert ist.

- c) Motoren und Maschinen, die Brennstoffe enthalten, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 3 entsprechen, müssen je nach Fall der Eintragung UN 3528 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder UN 3528 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder UN 3528 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder UN 3528 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden.

- d) Motoren und Maschinen, die Brennstoffe enthalten, die den Klassifizierungskriterien für entzündbare Gase der Klasse 2 entsprechen, müssen je nach Fall der Eintragung UN 3529 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder UN 3529 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder UN 3529 VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder UN 3529 MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS zugeordnet werden.

Motoren und Maschinen, die sowohl durch ein entzündbares Gas als auch durch eine entzündbare Flüssigkeit angetrieben werden, müssen der entsprechenden Eintragung der UN-Nummer 3529 zugeordnet werden.

- e) Motoren und Maschinen, die entzündbare Brennstoffe enthalten, die den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 für umweltgefährdende Stoffe und nicht den Klassifizierungskriterien einer anderen Klasse entsprechen, müssen

der Eintragung UN 3530 VERBRENNUNGSMOTOR bzw. UN 3530 VERBRENNUNGSMASCHINE zugeordnet werden.

- f) Sofern im RID/ADR/ADN nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Motoren oder Maschinen neben Brennstoffen auch andere gefährliche Güter enthalten (z.B. Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen), die für ihre Funktion oder ihren sicheren Betrieb erforderlich sind, ohne dass sie in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter zusätzlichen Vorschriften unterliegen. Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.
- g) Die Motoren oder Maschinen unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt werden:

- (i) Der Motor oder die Maschine, einschließlich das Umschließungsmittel, das die gefährliche Güter enthält, entspricht den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes**.
- (ii) Alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) sind während der Beförderung geschlossen.
- (iii) Die Motoren oder Maschinen sind so ausgerichtet, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird, und sie sind durch Mittel gesichert, mit denen die Motoren oder Maschinen so fixiert werden können, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung führen können, verhindert werden.
- (iv) Für die UN-Nummern 3528 und 3530:

Wenn der Motor oder die Maschine mehr als 60 Liter flüssigen Brennstoff bei einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 3000 Litern enthält, ist der Motor oder die Maschine gemäß Abschnitt 5.2.2 an zwei gegenüberliegenden Seiten bezettelt.

Wenn der Motor oder die Maschine mehr als 60 Liter flüssigen Brennstoff bei einem Fassungsraum von mehr als 3000 Litern enthält, ist der Motor oder die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen. Die Großzettel (Placards) entsprechen den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefahrzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 aufgeführten Beschreibungen. Die Großzettel (Placards) sind auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht oder weisen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie auf.

- (v) Für die UN-Nummer 3529:

Wenn der Brennstoffbehälter des Motors oder der Maschine einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1000 Litern hat, ist der Motor oder die Maschine gemäß Abschnitt 5.2.2 an zwei gegenüberliegenden Seiten bezettelt.

Wenn der Brennstoffbehälter des Motors oder der Maschine einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat, ist der Motor oder die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen. Die Großzettel (Placards) entsprechen den

in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefahrzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 aufgeführten Beschreibungen. Die Großzettel (Placards) sind auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht oder weisen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie auf.

- (vi) Ein Beförderungspapier gemäß Abschnitt 5.4.1 ist nur dann erforderlich, wenn der Motor oder die Maschine im Falle der UN-Nummern 3528 und 3530 mehr als 1000 Liter flüssige Brennstoffe enthält oder wenn der Brennstoffbehälter im Falle der UN-Nummer 3529 einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat.

In diesem Beförderungspapier ist zusätzlich zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363».

* Der Begriff «Brennstoff» schließt auch Kraftstoffe ein.

** Zum Beispiel Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 9. Juni 2006, Seiten 24 bis 86)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 + OTIF/RID/RC/2015/40, Folgeänderung]

SV 369 In der Änderungsanweisung zum ersten Unterabsatz "Nebengefahren der Radioaktivität und der Giftigkeit" ändern in:

"Nebengefahren der Ätzwirkung und der [Radioaktivität]".

In der Änderungsanweisung zum dritten Unterabsatz "CW 33" ändern in:

"CW/CV 33".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

SV 378 [Die Änderungen zu Absatz d) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 379 [Die Änderungen zu Absatz c) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 386 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.4

3.4.11 Der letzte Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Mit Ausnahme des Luftverkehrs gelten die übrigen Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1 nur, ...".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

3.4.13 Die Änderungsanweisungen erhalten folgenden Wortlaut:

"3.4.13 In den Absätzen a) und b) "mit der Kennzeichnung" ändern in:

"mit den Kennzeichen".

(RID) Der letzte Satz des Absatzes b) erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn die an Großcontainern angebrachten Kennzeichen außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar sind, müssen die gleichen Kennzeichen auch an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden."

(ADR) Die beiden letzten Sätze des Absatzes b) erhalten folgenden Wortlaut:

"Die tragende Beförderungseinheit muss nicht gekennzeichnet werden, es sei denn, die an den Containern angebrachten Kennzeichen sind außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall müssen die gleichen Kennzeichen an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.""

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

3.4.14 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"3.4.14 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Auf die in Abschnitt 3.4.13 festgelegten Kennzeichen kann verzichtet werden, ...".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

3.4.15 Änderungsanweisung streichen.

Kapitel 4.1

4.1.1.19.1 Änderungsanweisung in eckige Klammern setzen.

4.1.4.1

P 005 [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

P 200 [Die Änderungen zu den Absätzen (3) d), (5) und (9) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz (11) bei der Norm ISO 24431:2006 die Bem. streichen.

In Absatz (11) bei den Normen ISO 11372:2011 und ISO 13088:2011 die eckigen Klammern streichen.

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

P 206 Im ersten Satz der Änderung zu Absatz (3) "mit einem verdichteten Gas" ändern in:

"mit verdichteten Gasen".

[Die Änderungen zu den Absätzen a) und e) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

P 910 [Die Änderung zu Absatz (1) c) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Der Absatz (1) f) erhält folgenden Wortlaut:

"f) wenn die Nettomasse einer Zelle oder Batterie 30 kg überschreitet, darf die Außenverpackung nur eine einzelne Zelle oder Batterie enthalten."

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.4.3

LP 200 Der zweite Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Folgende Großverpackungen sind für Druckgaspackungen zugelassen, ...".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.9.2.2 Folgende zusätzliche Änderung aufnehmen:

"4.1.9.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"4.1.9.2.2 Für LSA-Stoffe und SCO-Gegenstände, die spaltbare Stoffe sind oder solche enthalten, sofern diese nicht gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 freigestellt sind, müssen die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 Absätze (4.1) und (4.2) eingehalten werden."

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]]

Kapitel 5.1

5.1.2.1 Die erste Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"5.1.2.1 Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) Sofern nicht alle für die gefährlichen Güter in der Umverpackung repräsentativen Kennzeichen und Gefahrzettel des Kapitels 5.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 5.2.1.3 bis 5.2.1.6, der Absätze 5.2.1.7.2 bis 5.2.1.7.8 und des Unterabschnitts 5.2.1.10 sichtbar sind, muss die Umverpackung

- (i) mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein. Das Kennzeichen muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben; und
- (ii) für jedes einzelne in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit dem Kennzeichen der UN-Nummer sowie mit den gemäß Kapitel 5.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 5.2.1.3 bis 5.2.1.6, der Absätze 5.2.1.7.2 bis 5.2.1.7.8 und des Unterabschnitts 5.2.1.10 für Versandstücke vorgeschriebenen Gefahrzetteln und übrigen Kennzeichen versehen sein. Jedes anwendbare Kennzeichen oder jeder anwendbare Gefahrzettel muss nur einmal angebracht werden.

Die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, muss gemäß Absatz 5.2.2.1.11 erfolgen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.37 in der geänderten Fassung]

Die letzte Änderungsanweisung ("[Die dritte Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]") erhält folgenden Wortlaut:

"In Absatz b) "die Kennzeichnung bleibt sichtbar" ändern in:

"die Kennzeichen bleiben sichtbar"."

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 5.2

5.2.2.2.1.3 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.2.2.1.3 Nach Absatz c) folgenden Absatz einfügen:

"Jedoch darf der Gefahrzettel nach Muster 9A in der oberen Hälfte nur die sieben senkrechten Streifen des Symbols und in der unteren Hälfte die Ansammlung von Batterien des Symbols und die Nummer der Klasse enthalten."

Der letzte Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Mit Ausnahme des Gefahrzettels nach Muster 9A dürfen die Gefahrzettel in Übereinstimmung mit Absatz 5.2.2.2.1.5 ...".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.36 in der geänderten Fassung]

5.2.2.2.1.5 Die Änderungsanweisung streichen.

Kapitel 5.3

5.3.1.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.3.1.7.3
(RID)

"Bei [Tanks] / [Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks]" ändern in:

"Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks".

5.3.3 "Bei [Tanks] / [Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks]" ändern in:

"Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks".

5.3.6.2 "Bei [Tanks] / [Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks]" ändern in:

"Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks".

Kapitel 6.2

6.2.2.1.1 [Die Änderung zur Bem. 2 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die zweite Änderungsanweisung ("In der Tabelle bei der Norm "ISO 7866:1999" in der Spalte "für die Herstellung anwendbar" "bis auf Weiteres" ändern in: "bis zum 31. Dezember 2020".) streichen.

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.2.1.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Bem. 1 "höchstens" ändern in:

"mindestens".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.2.3 Am Anfang folgende zusätzliche Änderungsanweisung einfügen:

Im Titel der Norm "ISO 10297:1999" "Flaschenventile" ändern in:

"Ventile für wiederbefüllbare Gasflaschen".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

Bei der Norm "ISO 10297:2014" die eckigen Klammern streichen.

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.3.9.1 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.9.1 "Die Kennzeichnungen müssen" ändern in:

"Die Kennzeichnung muss".

6.2.3.9.2 Die eckigen Klammern streichen.

6.2.3.9.7.2 Änderungsanweisung streichen.

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.3.10.1 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.10.1 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Kennzeichnung muss mit der Ausnahme, ...".

Kapitel 6.5

6.5.2.2.4 Die zweite Änderungsanweisung betrifft den dritten Satz, die dritte Änderungsanweisung betrifft den vierten Satz.

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 7.2

7.2.4 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

B. Sonstige Änderungen

Kapitel 1.1

1.1.3.2 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) (bleibt offen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

1.1.3.3 In der Überschrift des Unterabschnitts 1.1.3.3 "Kraftstoffen" ändern in:

"Brennstoffen*")".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/40 in der geänderten Fassung]

Eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einfügen:

"*) Der Begriff «Brennstoff» schließt auch Kraftstoffe ein."

In Absatz a) "Kraftstoff" ändern in:

"Brennstoff" (RID: einmal / ADR: zweimal).

(ADR) In Absatz a) "Kraftstoffbehältern" ändern in:

"Brennstoffbehältern" (dreimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/40 in der geänderten Fassung]

In Absatz a) erhält der erste Satz des dritten Unterabsatzes folgenden Wortlaut:

"Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter, unabhängig davon, ob der Anhänger gezogen oder auf einem anderen Anhänger befördert wird, nicht überschreiten."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

Die Absätze b) und c) erhalten folgenden Wortlaut:

"b) (bleibt offen)

c) (bleibt offen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

1.1.3.6.3 In der Spalte 2 der Tabelle bei der Beförderungskategorie 2 folgende Änderungen vornehmen:

- In der ersten Zeile streichen:
"und Gegenstände".
- [Die Änderung zur dritten Zeile in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- Nach der Eintragung für die Klasse 4.1 einfügen:
"Klasse 4.3: UN-Nummer 3292
Klasse 5.1: UN-Nummer 3356".
- Die Zeile für die Klasse 6.1 erhält folgenden Wortlaut:
"Klasse 6.1: UN-Nummern 1700, 2016 und 2017 sowie Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind".
- Bei der Klasse 9 "UN-Nummer 3245" ändern in:
"UN-Nummern 3090, 3091, 3245, 3480 und 3481".

In der Spalte 2 der Tabelle bei der Beförderungskategorie 3 folgende Änderungen vornehmen:

- In der ersten Zeile streichen:
"und Gegenstände".
- Bei der Klasse 8 "und 3477" ändern in:
", 3477 und 3506".

In der Spalte 2 der Tabelle bei der Beförderungskategorie 4 folgende Änderung vornehmen:

- Bei der Klasse 9 "und 3509" ändern in:
", 3508 und 3509".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/42 in der geänderten Fassung]

1.1.4.2.1 Im ersten Satz "und orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Die Änderung zu Absatz a) in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

[Die Änderung zu Absatz c) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz c) "mit Großzetteln (Placards) und einer orangefarbenen Kennzeichnung versehen sind" ändern in:

"mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet sind".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

1.1.4.2.2

(ADR)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

"die Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"die Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

1.1.4.4.1

(RID)

Nach dem zweiten Spiegelstrich einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

"– polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3533 und 3534);".

1.1.4.4.2

(RID)

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.1.4.4.4

(RID)

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.1.4.6

(RID)

[Die Änderung in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

Kapitel 1.2

1.2.1

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "**Befüller**" in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im zweiten Satz der Begriffsbestimmung von "**unilateraler Zulassung**" unter der Begriffsbestimmung von "**Genehmigung/Zulassung**" "durch die *zuständige Behörde* des ersten RID-Vertragsstaates, der / der ersten Vertragspartei des ADR/ADN, die von der Sendung berührt wird" ändern in:

"durch die *zuständige Behörde* eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR/ADN".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.45]

Die Begriffsbestimmung von "**Güterbeförderungseinheit**" erhält folgenden Wortlaut, wobei die Bem. gestrichen wird:

"**Güterbeförderungseinheit (CTU)**: Ein *Fahrzeug*, ein *Wagen*, ein *Container*, ein *Tankcontainer*, ein *ortsbeweglicher Tank* oder ein *MEGC*."

[Referenz: Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ADN]

In der Begriffsbestimmung von "**Saug-Druck-Tank für Abfälle**" "die Be- und Entladung" ändern in:

"das Einfüllen und Entleeren".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

Folgende neue Begriffsbestimmungen aufnehmen:

"**Beladen**: siehe *Verladen*."

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

Verladen: Alle Tätigkeiten, die vom *Verlader* gemäß der Begriffsbestimmung von *Verlader* vorgenommen werden.

Entladen: Alle Tätigkeiten, die vom *Entlader* gemäß der Begriffsbestimmung von *Entlader* vorgenommen werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.3

1.3.2.2

(RID)

In Absatz a) "und der orangefarbenen Kennzeichnung" ändern in:

"und der orangefarbenen Tafeln".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1

[Die Änderung zu Absatz c) in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 enthalten.]

Der Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:

(RID)

"e) dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) oder ungereinigte leere Wagen und Container für Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 5.3 mit Großzetteln (Placards) versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand."

(ADR)

"e) dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) oder ungereinigte leere Fahrzeuge und Container für Güter

in loser Schüttung gemäß Kapitel 5.3 mit Großzetteln (Placards) versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/32 + informelles Dokument INF.48]

1.4.2.2.1 [Die Änderung zu Absatz c) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Der Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:

(RID)

"f) sich zu vergewissern, dass die für die Wagen in Kapitel 5.3 vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichen angebracht sind;"

(ADR)

"f) sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge in Kapitel 5.3 vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind;"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/32 + informelles Dokument INF.48]

1.4.3.1.1 In Absatz c) streichen:

"beim Verladen von gefährlichen Gütern in Wagen/Fahrzeuge, Großcontainer oder Kleincontainer".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

(RID)

"d) hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt, die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln am Wagen oder Großcontainer gemäß Kapitel 5.3 zu beachten;"

(ADR)

"d) hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln gemäß Kapitel 5.3 zu beachten;"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/32 + informelles Dokument INF.48]

1.4.3.3 Der Absatz h) erhält folgenden Wortlaut:

(RID)

"h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbenen Tafeln und Gefahrzettel sowie die Rangierzettel gemäß Kapitel 5.3 an den Tanks, Wagen und Containern angebracht sind;"

(ADR)

"h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbenen Tafeln und Gefahrzettel gemäß Kapitel 5.3 an den Tanks, an den Fahrzeugen und an den Containern für die Beförderung in loser Schüttung angebracht sind;"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/32 + informelles Dokument INF.48]

1.4.3.7 Die Bem. nach der Überschrift streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

In Absatz c) nach "für die Entladung" einfügen:

"und".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

1.4.3.7.1 In Absatz c) nach "Entladung" einfügen:

"und Handhabung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

Der Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:

(RID)

"f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Wagen und Containern keine Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln mehr sichtbar sind, die gemäß Kapitel 5.3 angebracht wurden."

(ADR)

"f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln mehr sichtbar sind, die gemäß Kapitel 5.3 angebracht wurden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/32 + informelles Dokument INF.48]

Kapitel 1.6

1.6.1.1 "30. Juni 2015" ändern in:

"30. Juni 2017".

"31. Dezember 2014" ändern in:

"31. Dezember 2016".

(RID) In der Fußnote 18) "1. Januar 2013" ändern in:

"1. Januar 2015".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.1.8

(RID) "orangefarbene Kennzeichnungen" ändern in:

"orangefarbene Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

1.6.1.15 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.20 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.20 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.1.26 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.28 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.28 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.1.30 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.30 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.1.31 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.31 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.1.32 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.32 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.2.3 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.3.32
(RID) Im letzten Unterabsatz streichen:

"bis spätestens 31. Dezember 2014".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.3.40 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.40 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.4.19 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.19 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.4.36 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.36 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.4.37 Den zweiten Satz streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

1.6.4.41 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.41 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

Kapitel 1.8

1.8.3.10 Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Prüfungen entsprechend Absatz 1.8.3.12.5, wenn diese durchgeführt werden sollen;"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/26 + informelles Dokument INF.41]

1.8.3.11 In Absatz b), im dritten Spiegelstrich "und orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

In Absatz b), am Ende des dritten Spiegelstrichs "und der orangefarbenen Kennzeichnung" ändern in:

"und der orangefarbenen Tafeln".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

1.8.3.12.2 erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.3.12.2 Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein. Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen. Alle Prüfungsunterlagen müssen durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei erfasst und aufbewahrt werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/26 + informelles Dokument INF.41]

1.8.3.12.4 [Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung ist für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

1.8.3.12 Einen neuen Absatz 1.8.3.12.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.3.12.5 Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfasst und ausgewertet werden, wenn folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Hard- und Software muss von der zuständigen Behörde oder eine von dieser bestimmten Prüfungsstelle geprüft und akzeptiert sein.
- b) Die einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen bei Ausfall von Geräten und Anwendungen getroffen werden, ob und wie die Prüfung fortgesetzt werden kann. Die Geräte dürfen über keine Hilfsmittel (z.B. elektronische Suchfunktion) verfügen; bei der gemäß Absatz 1.8.3.12.3 zur Verfügung gestellten Ausrüstung muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass die Kandidaten während der Prüfung mit anderen Geräten kommunizieren können.
- c) Die endgültigen Eingaben der jeweiligen Teilnehmer müssen erfasst werden. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/26 + informelles Dokument INF.41]

1.8.3.18 Im Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten die letzten vier Zeilen ("Verlängert bis: ...", "durch: ...", "Datum: ..." und "Unterschrift: ...") streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/46 in der geänderten Fassung]

1.8.8.4.1 [Die Änderung zu Absatz e) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

1.8.8.4.3 In Absatz d) "Einzelheiten für die Kennzeichnung" ändern in:

"Einzelheiten der Kennzeichnung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Kapitel 1.9 (ADR)

1.9.5.3.6 Im ersten Satz "eine orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"eine Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Kapitel 2.2

2.2.9.1.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung ist für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

2.2.9.1.5 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung ist für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

2.2.9.1.7 Am Ende die Bem. streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode M 11 folgende Eintragungen einfügen:

"3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder
3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder
3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder
3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT
3171 BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder
3171 BATTERIEBETRIEBENES GERÄT".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39; Folgeänderung]

Kapitel 3.2

3.2.1 In der Erläuterung zu Spalte (17) erhält der dritte Satz nach der Überschrift folgenden Wortlaut:

"Wenn keine mit dem Code «VC» bezeichnete Sondervorschrift oder kein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und wenn in Spalte (10) keine mit dem Code «BK» bezeichnete Sondervorschrift oder kein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, ist die Beförderung in loser Schüttung nicht zugelassen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/25 und informelles Dokument INF.40 in der geänderten Fassung]

Im zweiten Satz der erläuternden Bemerkung zu Spalte 20 "der orangefarbenen Kennzeichnung" ändern in:

"der orangefarbenen Tafeln".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Tabelle A

In Spalte (11) an allen Stellen streichen:

"TP35".

Dies betrifft folgende Eintragungen: UN 1092, UN 1098, UN 1143, UN 1163, UN 1238, UN 1239, UN 1244, UN 1595, UN 1695, UN 1752, UN 1809, UN 2334, UN 2337, UN 2646 und UN 3023.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

In Spalte (11) an allen Stellen streichen:

"TP37".

Dies betrifft folgende Eintragungen: UN 1135, UN 1182, UN 1251, UN 1541, UN 1580, UN 1605, UN 1670, UN 1810, UN 1838, UN 1892, UN 2232, UN 2382, UN 2474, UN 2477, UN 2481, UN 2482, UN 2483, UN 2484, UN 2485, UN 2486, UN 2487, UN 2488, UN 2521, UN 2605, UN 2606, UN 2644, UN 2668, UN 3079 und UN 3246.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

UN 2211 und
UN 3314

In Spalte (18) einfügen:

"CW 36/CV 36".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/52 in der geänderten Fassung]

UN 3257 und
UN 3258

In Spalte (6) hinzufügen:

"668".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/53 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.2

Tabelle A Die Eintragungen für die UN-Nummern 3166 und 3171 wie folgt ersetzen:

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
3166	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	9	M11			312 385 666 667																	
3171	BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder BATTERIEBETRIEBENES GERÄT	9	M11			240 666 667																	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39; Folgeänderung]

Tabelle B

[Die Änderung zur UN-Nummer 3166 in der englischen und französischen Fassung ist für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nummer	Änderung
Batteriebetriebenes Fahrzeug	3171	Die Benennung in Spalte (2) in Großbuchstaben darstellen.
		In der Spalte (3) streichen: "frei".
Batteriebetriebenes Gerät	3171	Die Benennung in Spalte (2) in Großbuchstaben darstellen.
		In der Spalte (3) streichen: "frei".

[Die Änderungen zu "URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK" in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39; Folgeänderung]

Kapitel 3.3

SV 172 In Absatz b) "Wagen oder Großcontainern"/"Fahrzeugen oder Container" ändern in:
"Güterbeförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

SV 216 "des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers" ändern in:
"oder der Güterbeförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

SV 217 "des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers" ändern in:
"oder der Güterbeförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

SV 218 "des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers" ändern in:
"oder der Güterbeförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

SV 240 erhält folgenden Wortlaut:

"240 Diese Eintragung gilt nur für Fahrzeuge, die durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien, und für Geräte, die durch Nassbatterien oder Natriumbatterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden. Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.

«Fahrzeuge» im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind. Beispiele solcher Fahrzeuge sind elektrisch angetriebene Personenwagen, Motorräder, Motorroller, Drei- oder Vierradfahrzeuge oder -motorräder, Lastkraftwagen, Lokomotiven, Fahrräder (mit elektrischem Motor) oder andere Fahrzeuge dieser Art (z.B. selbstausbalancierende Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die nicht mit mindestens einer Sitzgelegenheit ausgerüstet sind), Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, selbstfahrende Landwirtschaftsgeräte und Baumaschinen, Boote und Flugzeuge. Dies schließt Fahrzeuge ein, die in einer Verpackung befördert werden. In diesem Fall dürfen einige Teile des Fahrzeugs vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.

Beispiele für Geräte sind Rasenmäher, Reinigungsmaschinen, Modellboote oder Modellflugzeuge. Geräte, die durch Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, müssen der Eintragung UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN, UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT, UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN bzw. UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT zugeordnet werden.

Elektrische Hybridfahrzeuge, die sowohl durch einen Verbrennungsmotor als auch durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden, müssen der Eintragung UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Fahrzeuge, die eine Brennstoffzelle enthalten, müssen der Eintragung UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden.

Sofern im RID/ADR/ADN nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Fahrzeuge neben Batterien auch andere gefährliche Güter enthalten (z.B. Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen), die für ihre Funktion oder ihren sicheren Betrieb erforderlich sind, ohne dass sie in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter zusätzlichen Vorschriften unterliegen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 in der geänderten Fassung]

SV 295 [Die Änderung in der französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

SV 335 Im ersten Satz "des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers" ändern in:

"oder der Güterbeförderungseinheit".

Im zweiten Satz "Jeder Wagen/Jedes Fahrzeug oder jeder Container" ändern in:

"Jede Güterbeförderungseinheit".

Im dritten Satz "des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers" ändern in:

"oder der Güterbeförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

SV 339 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 356 Im ersten Satz streichen:

"in Wagen, Fahrzeugen/Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen oder in einbaufertigen Teilen eingebaut sind oder"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

SV 376 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Zellen und Batterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, dürfen nur unter den von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR/ADN genehmigten Bedingungen befördert werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat/keine ADR/ADN-Vertragspartei ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID, dem ADR, dem ADN, dem IMDG-Code oder den technischen Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/28 + informelles Dokument INF.42]

**"378 –
499"** streichen.

SV 633 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

[SV 636 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen

- Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium, die nicht in Ausrüstungen enthalten sind und die zur Sortierung, zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, sowie

- Lithiumzellen und -batterien, die in Ausrüstungen von privaten Haushalten enthalten sind und die zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden,

Bem. «Ausrüstungen von privaten Haushalten» sind Ausrüstungen, die aus privaten Haushalten stammen, und Ausrüstungen, die aus kommerziellen, industriellen, institutionellen und anderen Quellen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge den Ausrüstungen von privaten Haushalten ähnlich sind. Ausrüstungen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Anwendern verwendet werden, gelten in jedem Fall als Ausrüstungen von privaten Haushalten.

nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, einschließlich der Sondervorschrift 376 und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- (i) es gelten die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 909 des Unterabschnitts 4.1.4.1 mit Ausnahme der zusätzlichen Vorschriften 1 und 2;
- (ii) es besteht ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen oder -batterien je Wagen oder Großcontainer/je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet;

Bem. Die Gesamtmenge an Lithiumzellen und -batterien im Gemisch darf anhand einer im Qualitätssicherungssystem enthaltenen statistischen Methode abgeschätzt werden. Eine Kopie der Qualitätssicherungsaufzeichnungen muss der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

- (iii) Versandstücke sind mit folgendem Kennzeichen versehen:

«LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG» bzw. «LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING».

Wenn Ausrüstungen, die Lithiumzellen oder -batterien enthalten, die in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 909 (3) des Unterabschnitts 4.1.4.1 unverpackt oder auf Paletten befördert werden, darf dieses Kennzeichen auch auf der äußeren Oberfläche von Wagen/Fahrzeugen oder Containern angebracht werden."]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.13]

SV 653 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

SV 655 Im ersten Satz nach der Richtlinie "97/23/EG⁴⁾" einfügen:

"oder der Richtlinie 2014/68/EU⁵⁾".

Im zweiten Satz nach der Richtlinie "97/23/EG" einfügen:

"oder der Richtlinie 2014/68/EU".

Eine neue Fußnote 5) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"⁵⁾ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 189 vom 27. Juni 2014, Seiten 164 bis 259)."

Die Fußnoten 5 bis 9 werden zu 6 bis 10.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/44]

SV 660

[Die Änderung zu Absatz f) in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

"312

Fahrzeuge, die durch einen Brennstoffzellen-Motor angetrieben werden, müssen der Eintragung UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Diese Eintragungen schließen elektrische Hybridfahrzeuge ein, die sowohl durch eine Brennstoffzelle als auch durch einen Verbrennungsmotor mit Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.

Andere Fahrzeuge, die einen Verbrennungsmotor enthalten, müssen der Eintragung UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Diese Eintragungen schließen elektrische Hybridfahrzeuge ein, die sowohl durch einen Verbrennungsmotor als auch durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.

Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 in der geänderten Fassung]

"385

Diese Eintragung gilt für Fahrzeuge, die durch Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen mit einer entzündbaren Flüssigkeit oder einem entzündbaren Gas angetrieben werden.

Elektrische Hybridfahrzeuge, die sowohl durch einen Verbrennungsmotor als auch durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden, müssen dieser Eintragung zugeordnet werden. Fahrzeuge, die durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden, müssen der Eintragung UN 3171 BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG (siehe Sondervorschrift 240) zugeordnet werden.

«Fahrzeuge» im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind. Beispiele solcher Fahrzeuge sind Personenwagen, Motorräder, Lastkraftwagen, Lokomotiven, Motorroller, Drei- oder Vierradfahrzeuge oder -motorräder, Aufsitzra-

senmäher, selbstfahrende Landwirtschaftsgeräte und Baumaschinen, Boote und Flugzeuge.

Gefährliche Güter, wie Batterien, Airbags, Feuerlöscher, Druckgasspeicher, Sicherheitseinrichtungen und andere integrale Bauteile des Fahrzeugs, die für den Betrieb des Fahrzeugs oder für die Sicherheit seines Bedienpersonals oder Fahrgäste erforderlich sind, müssen sicher im Fahrzeug eingebaut sein und unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN. Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen."

"387 –
499

(bleibt offen)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39 in der geänderten Fassung]

(ADR)
"665

(bleibt offen)"

"666

Als Ladung beförderte und in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften 240, 312 und 385 der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnete Fahrzeuge oder der UN-Nummer 3171 zugeordnete batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltene gefährliche Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) Bei flüssigen Brennstoffen*) müssen die Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Brennstoffbehälter während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.
- b) Bei gasförmigen Brennstoffen muss der Betriebshahn zwischen dem Gastank und dem Motor geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein.
- c) Metallhydrid-Speichersysteme müssen von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen sein. Ist das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR/ADN, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR/ADN anerkannt werden.
- d) Die Vorschriften der Absätze a) und b) gelten nicht für Fahrzeuge, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind.

- Bem.**
1. Ein Fahrzeug gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Fahrzeugbauteile wie Brennstoffleitungen, -filter und -einspritzer müssen nicht gereinigt, entleert oder gespült werden, damit sie als frei von flüssigen Brennstoffen gelten. Darüber hinaus muss der Flüssigbrennstofftank nicht gereinigt oder gespült werden.
 2. Ein Fahrzeug gilt als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrhahn oder das Brennstoffabsperrventil geschlossen und gesichert ist.

^{*)} Der Begriff «Brennstoff» schließt auch Kraftstoffe ein.

- 667**
- a) Die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 a) gelten nicht für Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder für Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, die in Fahrzeugen, Motoren oder Maschinen eingebaut sind.
 - b) Die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 gelten nicht für Lithiumzellen oder -batterien, die in beschädigten oder defekten Fahrzeugen, Motoren oder Maschinen eingebaut sind. In diesen Fällen müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - (i) Wenn die Beschädigung oder der Defekt keinen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheit der Zelle oder Batterie hat, dürfen beschädigte oder defekte Fahrzeuge, Motoren oder Maschinen unter den in der Sondervorschrift 363 bzw. 666 festgelegten Bedingungen befördert werden.
 - (ii) Wenn die Beschädigung oder der Defekt einen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheit der Zelle oder Batterie hat, muss die Lithiumzelle oder -batterie entnommen und in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 376 befördert werden.
- Wenn jedoch ein sicheres Entnehmen der Zelle oder Batterie nicht möglich ist oder wenn der Zustand der Zelle oder Batterie nicht überprüft werden kann, darf das Fahrzeug, der Motor oder die Maschine wie in Absatz (i) festgelegt abgeschleppt oder befördert werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

- 668**
- Erwärmte Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:
- a) sie entsprechen nicht den Kriterien einer anderen Klasse als der Klasse 9;
 - b) die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70 °C;
 - c) der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
 - d) der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/53 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.4

- 3.4.7** "Kennzeichen für Versandstücke" ändern in:
"Kennzeichnung von Versandstücken".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

- 3.4.8** "Kennzeichen für Versandstücke" ändern in:
"Kennzeichnung von Versandstücken".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

3.4.8.1 [Die Änderung in der französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

3.4.13 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung sind für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

3.4.14 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung sind für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

3.4.15 erhält folgenden Wortlaut:

"Die in Abschnitt 3.4.13 vorgeschriebenen Kennzeichen entsprechen den in Abschnitt 3.4.7 vorgeschriebenen Kennzeichen mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen. Diese Kennzeichen müssen entfernt oder abgedeckt sein, wenn keine gefährlichen Güter in begrenzten Mengen befördert werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/41 in der geänderten Fassung + OTIF/RID/RC/2015/43 und .../2015/47 in der geänderten Fassung]

Kapitel 4.1

4.1.1.1 Im ersten Satz "zwischen Beförderungsmitteln" ändern in:

"zwischen Güterbeförderungseinheiten" (zweimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

4.1.1.17 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

4.1.3.8.1 In Absatz a) "zwischen Beförderungsmitteln" ändern in:

"zwischen Güterbeförderungseinheiten" (zweimal).

In Absatz e) "auf dem Wagen oder Container/der Beförderungseinheit oder dem Container" ändern in:

"auf der Güterbeförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

4.1.4.1

P 200 [Die Änderung zu Absatz (12), Unterabsatz 4 in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

[Die Änderung zu Absatz (13), Unterabsatz 4 in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

det.]

P 650 In Absatz (1) "zwischen Wagen/Fahrzeugen oder Containern" ändern in:
"zwischen Güterbeförderungseinheiten" (zweimal).

In Absatz (14) "in einem Wagen/Fahrzeug oder Container" ändern in:
"in einer Güterbeförderungseinheit".

In Absatz (14) "dieses/dieser" ändern in:
"diese".

In Absatz (14) "in demselben Wagen/Fahrzeug oder Container" ändern in:
"in derselben Güterbeförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

P 902 Unter "Unverpackte Gegenstände" ", Wagen/Fahrzeugen oder Containern" ändern in:

"oder Güterbeförderungseinheiten".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

4.1.4.3

LP 902 Unter "Unverpackte Gegenstände" ", Wagen/Fahrzeugen oder Containern" ändern in:

"oder Güterbeförderungseinheiten".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Kapitel 4.2

4.2.5.3

TP 35 erhält folgenden Wortlaut:

"**TP 35** (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

TP 37 erhält folgenden Wortlaut:

"**TP 37** (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/30]

Kapitel 4.3

4.3.3.4.3 [Die Änderung zu Absatz f) in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

4.3.4.1.3 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Klasse 4.1

UN 2448 SCHWEFEL, GESCHMOLZEN: Tankcodierung LGBV;
 UN 3531 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, STABILISIERT, N.A.G. (ADR), UN 3533 POLYMERISIERENDER STOFF, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.: Tankcodierung SGAN;
 UN 3532 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, STABILISIERT, N.A.G. (ADR), UN 3534 POLYMERISIERENDER STOFF, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT, N.A.G.: Tankcodierung L4BN."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

4.3.5

TU 16 erhält folgenden Wortlaut:

"TU 16 Ungereinigte leere Tanks müssen bei der Übergabe zur Beförderung

- entweder mit Stickstoff (mit oder ohne Wasser) gefüllt sein oder
- zu mindestens 96 % und höchstens 98 % ihres Fassungsraumes mit Wasser gefüllt sein. Wenn während der Beförderung niedrige Umgebungstemperaturen zu erwarten sind, muss ausreichend Frostschutzmittel hinzugefügt werden, um das Gefrieren des Wassers zu verhindern. Das Frostschutzmittel darf keine korrodierende Wirkung besitzen und mit dem Stoff nicht reagieren."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

TU 21 erhält folgenden Wortlaut:

"TU 21 Der Stoff muss durch eine der folgenden Methoden mit einem Schutzmittel bedeckt sein:

- a) eine Wasserschicht von mindestens 12 cm zum Zeitpunkt des Befüllens. Der Füllungsgrad des Stoffes und des Wassers bei einer Temperatur von 60 °C darf höchstens 98 % betragen; oder
- b) Stickstoff, wobei der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C höchstens 96 % betragen darf, oder
- c) eine Kombination aus Wasser und Stickstoff, wobei der Stoff mit einer Wasserschicht bedeckt und der freibleibende Raum mit Stickstoff gefüllt sein muss. Der Füllungsgrad des Stoffes und des Wassers bei einer Temperatur von 60 °C darf höchstens 98 % betragen.

Wenn in Übereinstimmung mit Absatz a) oder c) Wasser als Schutzmittel verwendet wird und während der Beförderung niedrige Umgebungstemperaturen zu erwarten sind, muss ausreichend Frostschutzmittel hinzugefügt werden, um das Gefrieren

des Wassers zu verhindern. Das Frostschutzmittel darf keine korrodierende Wirkung besitzen und mit dem Stoff nicht reagieren.

Wenn in Übereinstimmung mit Absatz b) oder c) Stickstoff als Schutzmittel verwendet wird, muss der freibleibende Raum derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass auch nach dem Erkalten der Druck zu keinem Zeitpunkt niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank muss so verschlossen werden, dass kein Gas entweichen kann."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/31 + informelles Dokument INF.50]

Kapitel 5.2

5.2.1.1 [Die Änderung in der französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

5.2.1.6 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

Kapitel 5.3

5.3.1.1 Einen neuen Unterabschnitt 5.3.1.1.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.3.1.1.4 Für gefährliche Güter der Klasse 9 muss der Großzettel (Placard) dem Gefahrzettel nach Muster 9 gemäß Absatz 5.2.2.2 entsprechen; der Gefahrzettel nach Muster 9A darf nicht für Zwecke des Anbringens von Großzetteln (Placards) verwendet werden."

Die Absätze 5.3.1.1.4 bis 5.3.1.1.6 werden zu 5.3.1.1.5 bis 5.3.1.1.7.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.51 in der geänderten Fassung]

5.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.2 Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

5.3.2.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Allgemeine Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

(RID) In der Bem. "Für die orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"Für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

5.3.2.1.8 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.3.4.1

(RID)

"der Absätze 5.3.1.1.1 und 5.3.1.1.5" ändern in:

"der Absätze 5.3.1.1.1 und 5.3.1.1.6".

[Folgeänderung]

Im ersten Satz des zweiten Unterabsatzes "Rangierzeichen" ändern in:

"Rangierkennzeichen".

Kapitel 5.4**5.4.1.1.1**

In Absatz c) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

"– für Lithiumbatterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481: die Nummer der Klasse «9»;"

In Absatz c) erhält der neue vierte Spiegelstrich (bisheriger dritter Spiegelstrich) am Anfang folgenden Wortlaut:

"für die übrigen Stoffe und Gegenstände:"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9]

5.4.1.1.6.2.1

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter

- a) der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden;
- b) der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch den Ausdruck «MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...]», ergänzt durch die den verschiedenen Rückständen entsprechende(n) Klasse(n) und Nebengefahr(en) in der Reihenfolge der Klassen, ersetzt werden.

Beispiel: Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klasse 3 enthalten haben und die zusammen mit ungereinigten leeren Verpackungen befördert werden, die Güter der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, dürfen im Beförderungspapier bezeichnet werden als:

«LEERE VERPACKUNGEN MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 6.1, 8».

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/24]

5.4.3.4

Auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen in der letzten Zeile der Tabelle neben dem Gefahrzettel nach Muster "9" den neuen Gefahrzettel nach Muster "9A" einfügen.

(RID) Auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen in der letzten Zeile in Spalte (2) am Anfang einfügen:

"Verbrennungsgefahr".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9 in der geänderten Fassung]

Auf der Seite 3 des Musters der Schriftlichen Weisungen erhält die Bem. 2 am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen zusätzlichen Hinweise ...".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.47]

(ADR) Auf Seite 4 der Schriftlichen Weisungen in der Überschrift unter der Tabelle "an Bord des Fahrzeugs" ändern in:

"an Bord der Beförderungseinheit".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/35]

Kapitel 5.5

5.5.2.1.1 Die Bem. streichen.

5.5.3.6.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.5.3.6.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.1

6.1.3.7 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

6.1.3.14 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

Kapitel 6.2

6.2.3.5.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung zu Absatz a) ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

6.2.3.9.1 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

6.2.3.9.7.3 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.2.3.10.1 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für die deutsche Fassung unter "A. Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1" aufgeführt.]

6.2.3.11.4 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

6.2.4.1 In der Spalte 2 der Tabelle der Normen bei der Eintragung für die Norm EN 1251-2:2000 nach dem Titel der Norm eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. Die Norm EN 1252-1:1998, auf die in dieser Norm Bezug genommen wird, gilt auch für verschlossene Kryo-Behälter zur Beförderung von UN 1972 (METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/54 + informelles Dokument INF.50]

6.2.6.1.5 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Darüber hinaus darf das Produkt aus Prüfdruck und dem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum nicht größer als 30 bar-Liter für verflüssigte Gase bzw. 54 bar-Liter für verdichtete Gase und der Prüfdruck für verflüssigte Gase nicht größer als 250 bar und für verdichtete Gase nicht größer als 450 bar sein."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.3

6.3.4.3 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

Kapitel 6.4

6.4.22.8 [Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die Absätze a) und b) erhalten folgenden Wortlaut:

"a) dieser Staat ein Zeugnis ausstellt, wonach das Versandstückmuster den technischen Vorschriften des RID/ADR entspricht, und diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates validiert wird; / Staates validiert wird, der Vertragspartei des ADR ist;

b) das Versandstückmuster von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / Staates, der Vertragspartei des ADR ist, zugelassen wird, wenn kein Zeugnis und keine bestehende Versandstückmusterzulassung eines RID-Vertragsstaates beigebracht wird / Staates beigebracht wird, der Vertragspartei des ADR ist."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/45 + informelles Dokument INF.45 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.8

6.8.2.5.2
(RID) [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

6.8.2.6.1

(ADR)

In der Spalte 2 der Tabelle der Normen bei der Eintragung für die Norm EN 13530-2:2002 + A1:2004 nach dem Titel der Norm eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. Die Norm EN 1252-1:1998, auf die in dieser Norm Bezug genommen wird, gilt auch für Tanks zur Beförderung von UN 1972 (METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2015/54 + informelles Dokument INF.50]

6.8.3.4.15

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung zu Absatz e) ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

6.8.3.5.11

(RID)

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

6.8.3.5.13

Im zweiten Unterabsatz "mit Großzetteln (Placards) und einer orangefarbenen Kennzeichnung versehen sein" ändern in:

"mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet sein".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

6.8.3.6

(RID)

erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.6

Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäß RID ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des RID einhalten.

Baumusterzulassungen müssen gemäß Abschnitt 1.8.7 ausgestellt werden. Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommene Norm muss wie in der Spalte (4) der Tabelle angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zu ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Unterabschnitt 6.8.3.7 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht etwas anderes angegeben ist.

Der Anwendungsbereich jeder Norm ist in der Anwendungsbestimmung der Norm definiert, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes festgelegt ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13807:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Batterie-Fahrzeuge – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung Bem. Diese Norm darf, soweit zutreffend, auch für MEGC aus Druckgefäßen angewendet werden.	6.8.3.1.4, 6.8.3.1.5, 6.8.3.2.18 bis 6.8.3.2.26, 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.12 und 6.8.3.5.10 bis 6.8.3.5.13	bis auf Weiteres	

6.8.3.6

(ADR)

In der Spalte 2 der Tabelle der Normen bei der Eintragung für die Norm EN 13807:2003 nach dem Titel der Norm eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. Diese Norm darf, soweit zutreffend, auch für MEGC aus Druckgefäßen angewendet werden."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.17 + INF.50]

6.8.4**TT 8**

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 7.3**7.3.1.1**

[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

7.3.3.2.3**AP 4**

"die Be- und Entladung" ändern in:

"das Befüllen und Entleeren".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

Kapitel 7.5**7.5**

(RID)

Die Bem. nach der Überschrift streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

7.5.1

(ADR) Die Bem. nach der Überschrift streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

7.5.1.1

(ADR) "Großcontainer" ändern in:

"Container".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

Nach "Schüttgut-Container," einfügen:

"MEGC,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

7.5.1.2

Im zweiten Spiegelstrich "Großcontainer(s)" ändern in:

"Container(s)".

Im zweiten Spiegelstrich nach "Schüttgut-Container(s)," einfügen:

"MEGC,".

Im Text nach dem zweiten Spiegelstrich "ein Großcontainer" ändern in:

"ein Container".

Im Text nach dem zweiten Spiegelstrich nach "ein Schüttgut-Container," einfügen:

"ein MEGC,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

7.5.1.5

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

7.5.7.4

(ADR) "Beladen und Verstauen sowie für das Entladen" ändern in:

"Verladen, Verstauen und Absetzen"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/37]

7.5.11

**CW 36 /
CV 36**

Am Ende einen Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Für die UN-Nummern 2211 und 3314 ist dieses Kennzeichen nicht erforderlich, wenn der Wagen oder Container/das Fahrzeug oder der Container bereits gemäß der Sondervorschrift 965 des IMGD-Codes gekennzeichnet ist."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/52 in der geänderten Fassung]

Kapitel 8.1 (ADR)

8.1.3 In der Überschrift streichen:

"orangefarbene".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Im Satz nach der Überschrift "mit Großzetteln (Placards) und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein" ändern in:

"mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet sein".

[Änderungen betreffen nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

8.1.4.4 [Die Änderung in der englischen Fassung ist für den deutschen Text bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 abgebildet.]

Kapitel 8.2 (ADR)

8.2.2.3.2 In Absatz f) "und orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

8.2.2.3.3 In Absatz d) "und orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Kapitel 8.6 (ADR)

8.6.4 Im zweiten Spiegelstrich "eine orangefarbene Kennzeichnung" ändern in:

"eine Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln".

[Änderung betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/29]

Kapitel 9.1

(ADR)

9.1.2.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 9.7

(ADR)

9.7.3 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
